

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34038 Kleinzicken) und Mischendorf (KG 34040 Kotezicken)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Mischendorf wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Großpetersdorf (KG 34038 Kleinzicken) und Mischendorf (KG 34040 Kotezicken) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 6353 über die neuen Grenzpunkte Nr. 6927, 6928, 6929, 6930, 6931, 6932, 6933, 6934, 6935, 6936, 6937, 8137 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 8253.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage ersichtlich.

(3) Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System berechnet und im Koordinatenverzeichnis der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Kurt Huber, Graz, GZ. 3666-PG, ausgewiesen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist bei der Marktgemeinde Großpetersdorf, bei der Gemeinde Mischendorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Eine Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Großpetersdorf und der Gemeinde Mischendorf erfolgt aus öffentlichem Interesse beider beteiligten Gemeinden, weil dadurch die Verwaltung der auf den Liegenschaften befindlichen Bauten wesentlich wirtschaftlicher erfolgen kann.

Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke sind in das Vorhaben eingebunden worden und stimmen diesem zu. Die Grenzänderung zieht auch keine Änderung der Gemeinderatsmandate nach sich.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld.GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Da es nur zu geringfügigen Vermögensverschiebungen zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Mischendorf kommen würde, wäre neben den Beschlüssen der Gemeinderäte beider Gemeinden kein weiteres Übereinkommen notwendig.

Einzig die Grundsteuer würde ab Wirksamwerden der Gebietsänderung von der Marktgemeinde Großpetersdorf eingehoben werden, die jedoch auch bisher die infrastrukturellen Aufwendungen zu tragen hatte.